

*Hans Küng*, an dessen Buch „Unfehlbar? Eine Anfrage“ (1970) sich die jüngste Diskussion um die Unfehlbarkeit entzündet hat, hatte darauf aufmerksam gemacht, daß man die Unfehlbarkeitsdefinition nie verstehen werde, wenn man lediglich den Text der Konzilskonstitution analysiert. Seine Anfrage zielte u. a. auf die zeitgenössischen Voraussetzungen und Implikationen des Dogmas ab. Einen Teil der hier sichtbar werdenden Forschungslücke versucht die Habilitationsschrift des Bochumer Fundamentaltheologen *Herrmann Josef Pottmeyer* zu schließen. Pottmeyer untersucht die theologisch-wissenschaftliche Literatur des 19. Jahrhunderts bis zum I. Vatikanum auf ihr Unfehlbarkeitsverständnis hin. Er beschränkt sich dabei auf die „ultramontanen“ Theologen, weil deren Intentionen die Majorität der Konzilsväter bestimmten und sich auch nach dem Konzil als einflußreicher erwiesen „als die durch die Minorität auf dem Konzil veranlaßten Korrekturen und Einschränkungen“ (16). Entsprechend der „ekklesiologischen Geographie“ (R. Aubert) des 19. Jahrhunderts sind Frankreich, Deutschland und Österreich sowie Rom die Hauptschauplätze der ultramontanen Entwicklung. Kennzeichnend für den behandelten Zeitraum ist, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zu Anfang des 19. Jahrhunderts allgemein abgelehnt wurde; innerhalb eines Zeitraumes von nur knapp 70 Jahren fand sie dann immer mehr Freunde, bis sie schließlich ihre extremste Fassung bei den Neoultramontanen erhielt (in dieser Fassung allerdings vom Konzil selbst nicht dogmatisiert wurde): Wie konnte es dazu kommen? Die Antwort auf diese Frage sucht und findet Pottmeyer vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts. Gallikanismus (aufgrund der Liaison mit dem Ancien Régime) und reichskirchlicher Episkopalismus (aufgrund der Verbindung mit der Staatskirchenhöchsterlehre des Absolutismus in Preußen, Österreich und Süddeutschland) waren für diejenigen, die eine freie Kirche wollten, keine adäquaten Gesprächspartner. So sammelten sich zahlreiche Katholiken (Laien und der Seelsorgsklerus) in der ultramontanen Bewegung, die innerkirchlich gegen den Episkopalismus für die absolute Entscheidungsgewalt des Papstes, nach außen aber für die Freiheit der Kirche vom Staat kämpfte, die im souveränen Papst am besten gewährleistet schien. Die ultramontane Bewegung hat also nach Pottmeyer sowohl einen politischen wie auch einen ekklesiologischen Rahmen, die sich gegenseitig bedingten. Beiden Aspekten ist Pottmeyer mit größter Sorgfalt nachgegangen.

Eines der wichtigsten Ergebnisse seiner Studie ist es, die Bedeutung des absolutistischen Souveränitätsbegriffs für die Unfehlbarkeitsfrage herausgestellt zu haben. Die Übernahme des Souveränitätsbegriffs geschah im Zusammenhang der Behauptung der Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem absoluten Souveränitätsanspruch des Staates. Wie im Staat (Monarchie) die Urteile der höchsten Gewalt notwendig irreformabel und inappellabel sind, so auch in der Kirche, die als Monarchie verstanden wurde. Es wird deutlich, daß für die ultramontane Theologie die päpstliche Unfehlbarkeit im wesentlichen eine verfassungspolitische Frage war: Unabhängigkeit nach außen — klare Entscheidungskompetenz nach innen. Die ultramontane Argumentation setzt im ganzen eine bedrängte geistige und politische Lage der Kirche voraus, in der das Papstamt die einzig tragende und zu politischem Handeln fähige Struktur darstellt, in der die Weiterexistenz der Kirche völlig von der Autorität des Papstes abhängt. Mit Recht weist Pottmeyer auf den Notstandscharakter dieser Situation hin. „Die ultramontane Kirchenordnung berücksichtigt einen Extremfall“, sie regelt die

Kirche — mit *Hans Dombois* — als eine Art „Militärmonarchie ohne politisches Gemeinwesen und aktives Gemeindebewußtsein, so daß sie einer Nation im Zustande der Mobilmachung gleich“. Schon *Johann Adam Möhler* hatte darauf hingewiesen, daß der Irrtum der ultramontanen Ekklesiologie darin bestehe, die Notordnung zu verabsolutieren und in ein alle anderen Gestaltungen des normalen kirchlichen Lebens ausschließendes dogmatisches System zu bringen. Pottmeyers Untersuchungen bestätigen an diesem Punkt die Sicht Möhlers. Der höchst lesenswerte Band wird auch im ökumenischen Gespräch der Kirchen über ein universales Amt der Einheit der Kirche beste Dienste leisten. *I. B.*

PAUL MIKAT, *Religionsrechtliche Schriften*. Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Ehe recht. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1974. 2 Halbbände. 1166 S. 198.— DM.

Das Normativitätsdefizit unserer Gesellschaft wird erst dann sichtbar, wenn der rapide soziale Wandel nicht schlicht als Fortschritt etikettiert und der Traditionsverlust nicht ebenso schlicht als Preisgabe ewiger Werte beklagt wird. Und der eigentliche Grund wird deutlich, wenn man im „Entsprechungsverhältnis von Traditionsverfall und Fortschrittskrise“ (Lübbe) erkennt, daß die Antithetik von Tradition und Fortschritt, von welcher die modernen Jahrhunderte lebten, in eben diesem Entsprechungsverhältnis „erledigt“ ist. Der Staatskirchenrechtler und Rechtshistoriker *Paul Mikat*, Ordinarius an der Universität Bochum, hat diesen Sachverhalt in zahlreichen Abhandlungen und Vorträgen, die den vorliegenden Doppelband bilden, konkretisiert. Die Beiträge konzentrieren sich auf die Problematik des Verhältnisses zwischen dem säkularen Staat und den Kirchen. In den Beiträgen aus den Jahren 1960 bis 1973 liegt der Akzent zu einem guten Teil auf der Kompetenz des Staates in der Gestaltung des Ehe recht in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft. Darin drückt sich gewiß das praktische Engagement des Bundestagsabgeordneten aus (seit 1969; von 1962—1966 war Mikat Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen); aber die Notwendigkeiten des politischen Kompromisses werden vom Verfasser gesehen vor dem Hintergrund der geschichtlichen Gewordenheit von Normen (so in der abendländischen Geschichte der Eheschließungsformen, der Scheidung, des Verhältnisses der Ehegatten und — sehr ausführlich und in weitem historischem Rückgriff besonders fesselnd — des Zerrüttungsprinzips) und in einer nüchternen Analyse des gegenwärtigen Bestandes. Die Originalität der Arbeiten Mikats besteht aber darin, daß er gerade nicht in den Historismus ausweicht oder dem vielbegangenen Weg der Normativität des Faktischen folgt, sondern die Situation als eine fundamentale Orientierungskrise offenlegt. Ihr gegenüber ist das als allein noch praktikabel angesehene Zerrüttungsprinzip nicht mehr als ein pures Eingeständnis, zumal Mikat davon abraten muß, einen gesetzlichen Indizienkatalog für die Zerrüttung vorzulegen, derweilen „keine Liste von Beispielen die Vielfalt der Wirklichkeit ganz in den Griff bekommen könnte“. Wie freilich die Rechtsprechung Kriterien herausarbeiten soll, mag man sich fragen. Die Schwierigkeiten der scheidungsrichterlichen Praxis, derentwillen der Gesetzgeber die Verschuldenscheidung preisgeben will, „dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es ein Schuldigwerden gibt, unabhängig davon, ob Gesetz oder Richterspruch es kennen oder nicht“. Damit verweist Mikat auf die Anthropologie. Wenn er sich dabei mehrfach auf *Arnold Gehlen*